

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetz vom BGBl. I Nr. 115/2010 unterliegen Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz unter bestimmten Bedingungen seit 1. Jänner 2013 erstmals der Eichpflicht. Es sind daher Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz zu erlassen.

Den Fortschritten der Messtechnik und den Erfordernissen der Holzwirtschaft entsprechend wurde das Maß- und Eichgesetz mit oben genanntem BGBl. novelliert. Die neuen Bestimmungen konnten nicht sinnvoll in die gültigen Eichvorschriften der vergleichbaren Messgeräte (Elektronische Rundholzmessanlagen) eingearbeitet werden, sodass eine neue Messgerätegattung (mit dazugehörigen Eichvorschriften) eingeführt wird.

Die Bestimmungen und Begriffe der gegenständlichen Eichvorschrift wurden soweit als möglich denjenigen der Österreichische Holzhandelsusancen 2006 (ÖHU), angepasst.

Besonderer Teil

Zu § 2 (Wertbestimmende Merkmale):

Die im MEG lediglich allgemein beschriebenen wertbestimmenden Merkmale von Rundholz werden hier taxativ aufgeführt. Die Aufnahme neuer Merkmale ist bei Bedarf möglich (über eine Änderung der Eichvorschriften). Die wesentlichen Neuerungen sind der Zopfdurchmesser, die Abholzigkeit, die Krümmung (zwei Arten) sowie die Ovalität.

Zu § 11 (Gattungen und Zulassung zur Eichung):

Drei neue Gattungen von Messgeräten werden eingeführt. Damit wird der Unterschied zu den bestehenden elektronischen Rundholzmessanlagen hervorgehoben und der volkstümliche Begriff der „Vollkontur-“ oder „3D-“ Anlagen präzisiert. Neu ist weiters die Zulässigkeit von Anlagen die lediglich die Stammlänge messen. Damit wird dem Wunsch von Verwendern nachgekommen, die die Stammlänge nach vorausgegangener Messung und anschließender Bearbeitung (Kappung) neuerlich bestimmen wollen.

Zu §§ 13 bis 20 (Messverfahren und zu messende Größen):

Jedes wertbestimmende Merkmal von Rundholz wird durch die Festlegung des Messverfahrens als Messgröße festgelegt. Trotz Eindeutigkeit wurde Wert darauf gelegt Hersteller bei der Realisierung nicht einzuschränken und den Fortschritt der Messtechnik nicht zu behindern.

Zu § 25 (Registrierung):

Für die obligatorische Registrierung der Messergebnisse ist neben einen Papiaerausdruck auch ein geeigneter Datenspeicher zulässig. Die Anforderungen entsprechen denjenigen aus dem Leitfaden WELMEC 7.2.

Zu § 27 (Fehlergrenzen):

Die Eichfehlergrenzen sind für die etablierten Merkmale (Mittendurchmesser und Länge) praktisch unverändert. Für die Krümmung wurde die Eichfehlergrenze auf das technisch Mögliche gesetzt.

Zu §§ 30 und 31 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Es existieren schon Anlagen, die etwa die Krümmung im nicht eichtechnisch behandelten Zustand bestimmen. Da aber die Krümmung mit 1. Jänner 2013 eine eichpflichtige Größe darstellt, wären solche Anlagen nicht verkehrsfähig. Da eine sofortige Änderung technisch und zeitlich unmöglich ist wurden die Übergangsbestimmungen diesbezüglich angepasst.